

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte [hier](#)



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Referentenentwurf für Gesetz gegen Abmahnmissbrauch

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Finanzanlagenvermittler: Stellungnahme des DIHK zu dem IDW Prüfungsstandard EPS 840 (zu § 24 FinVermV)

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Verbot bestimmter Halogenlampen: EU-Kommission veröffentlicht FAQ
- ↓ EU-Richtlinienvorschlag zu Whistleblowing
- ↓ Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft getreten
- ↓ Durchführungsverordnung für die Aktionärsrechterichtlinie im Amtsblatt

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Veranstaltungshinweis

- ↓ BaFin führt Transparenzworkshops im November 2018 durch

↓ Zum Schluss

- ↓ Überblick über das Verpackungsgesetz für Unternehmen

Privates Wirtschaftsrecht

Referentenentwurf für Gesetz gegen Abmahnmissbrauch

Das BMJV hat nun den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ vorgelegt. Entsprechend dem Auftrag aus dem Bundestag sollen hierdurch missbräuchliche Abmahnungen eingedämmt werden.

Der RefE des BMJV enthält viele Bestandteile, die wir im gemeinsamen Verbändepapier gegen Abmahnmissbrauch von Juni 2017 als geeignete Lösung vorgeschlagen hatten:

- Bei der Klagebefugnis wird eine Vorab-Prüfung durch das Bundesamt für Justiz und Eintragung in eine Liste auch für Wettbewerbsvereine eingeführt.
- Es gibt für Vereine (sowohl Verbraucher- als auch Wettbewerbsvereine) neue Rechenschafts- und Berichtspflichten. Das BfJ erhält Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Erfüllung dieser Pflichten. Es finden regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen statt.
- Der Missbrauchstatbestand des bisherigen § 8 Abs. 4 UWG erhält eine größere Bedeutung. In dem neuen § 8b UWG werden ausdrücklich Missbrauchsvermutungen für bestimmte Fallgruppen eingeführt.
- Die Anforderungen an den Inhalt von Abmahnungen steigen. Insbesondere müssen die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung klar und verständlich angegeben werden. Hierin steckt u. a. unser Vorschlag, dass Mitbewerber mehr als bisher schon in der Abmahnung zu ihrer Wettbewerbsbereitschaft offenlegen müssen.
- Minderung der finanziellen Anreize durch § 13 Abs. 4 für die Abmahnkosten und § 13a Abs. 1 und 2 für die Vertragsstrafen. Hier steckt allerdings noch ein rechtliches Problem, das sich durch die Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken und deren Umsetzung in § 5a Abs. 4 UWG ergibt, da Verbraucherinopflichten-Verstöße per Gesetz immer wesentlich sind und daher nicht „unerheblich“ i.S.d. neuen Regelung sein können. D. h. an dieser Stelle besteht Nachbesserungsbedarf.

- Die Abschaffung des Fliegenden Gerichtsstands ist im neuen § 14 erfolgt. Überraschend ist in den RefE auch noch eine Regelung zum Designschutz zur sog. Reparaturklausel aufgenommen worden.

DIHK-Position:

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist allerdings, dass DSGVO-Verstöße nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des UWG ausgenommen werden. Das ist bei der bisherigen Rechtslage umstritten. Wünschenswert wäre eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung in § 3a mit der Formulierung „Dies gilt nicht für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 679/2016.“, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Finanzanlagenvermittler: Stellungnahme des DIHK zu dem IDW Prüfungsstandard EPS 840 (zu § 24 FinVermV)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat einen Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW EPS 840 n.F.) erarbeitet.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Verbot bestimmter Halogenlampen: EU-Kommission veröffentlicht FAQ

Die EU möchte verschiedene Halogenlampen aus Gründen des Energieverbrauches vom Markt ausschließen. So gilt seit dem 1. September 2018 ein EU-weites Verbot für die Herstellung und Vermarktung bestimmter Halogenlampen. Hintergrund sind ausgelaufene Übergangsfristen im Rahmen der Ökodesign-Vorgaben. Das EU-weit gültige Verbot umfasst vor allem Lampen der Energieklasse D mit ungebündeltem Licht. Vom Verbot sind jedoch nicht alle Halogenlampen betroffen. Ausgenommen sind u.a. "gebündelte" Halogenlampen, wie sie etwa in Deckenstrahlern zum Einsatz kommen. Ausgenommen vom Verbot sind im Übrigen Produkte in vorhandenen Lagerbeständen der Unternehmen.

Die EU-Kommission hat dazu FAQ veröffentlicht. Darin wird u.a. verdeutlicht, welche Lampen vom Verbot betroffen sind und welche Energieeinsparungen sich die EU-Kommission davon erhofft. Die Mitteilung bzw. die FAQ der EU-Kommission finden Sie hier.

EU-Richtlinienvorschlag zu Whistleblowing

Die EU-Kommission will mit der Whistleblowing-Richtlinie einen EU-weiten Mindeststandard für Hinweisgeber schaffen, die Verstöße gegen EU-Recht melden.

DIHK-Position:

Der DIHK hat sich mit einer Stellungnahme dazu positioniert.

Der DIHK unterstützt das Anliegen der Kommission, schwerwiegende Verstöße gegen EU-Recht – insbesondere im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – aufzudecken. Der Vorschlag der EU-Kommission ist dazu aber nur sehr bedingt geeignet. Die Rückmeldungen aus den Unternehmen sind sehr heterogen. Einige sind der Auffassung, dass ein Whistleblowing-System zu jedem sinnvollen Compliance-System gehöre. Aus ihrer Sicht könnten einheitliche EU-Vorgaben hilfreich sein, wobei aber Details des Vorschlags kritisiert werden. Andere dagegen lehnen derartige Vorgaben als übermäßige und unangemessene bürokratische Belastung ohne jeglichen Nutzen gänzlich ab. Dies betrifft z. B. die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Whistleblowing-Systems, die Beweislast und die Anforderungen zur Dokumentation. Dabei kommt die Kritik vor allem von kleineren Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie fallen würden.

Weitere Kritikpunkte sind der zu weite Anwendungsbereich (zu viele Regelungen einbezogen, zu geringe Unternehmens-/Umsatzgröße), fehlende Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger, keine Regelungen zu anonymen Meldungen, zu wenig Schutz vor missbräuchlichem Whistleblowing, zu wenig Schutz des zu Unrecht Belasteten, übermäßige Kostenbelastung für kleine Unternehmen, hoher administrativer Aufwand, Unklarheiten im gestuften Meldesystem und nicht praktikable Rückmeldeverpflichtung an den Whistleblower.

Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft getreten

Am 9. Juli 2018 ist die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie (Fifth Anti-Money Laundering Directive, AMLD) in Kraft getreten. Die EU-Kommission hatte die Änderungen im Jahr 2016 vorgeschlagen, noch bevor die mit der Verabschiedung der 4. AML-Richtlinie einhergehenden Verschärfungen in

nationales Recht umgesetzt worden waren. Der nun erfolgte Überarbeitungsschritt bringt folgende Veränderungen mit sich:

1. Alternative Finanzsysteme wie Kryptowährungen (Bitcoin u. ä.) werden umfassend reguliert. Die Ausführung anonymer Zahlungen über Prepaid-Karten wird erschwert.
2. Der Handel mit Kulturgütern als denkbare Finanzierungsquelle terroristischer Vereinigungen und der organisierten Kriminalität soll verstärkt der Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung unterfallen.
3. Für einen einfacheren Zugriff auf Informationen über die Identität von Inhabern von Bankkonten und Schließfächern werden bei den zentralen Meldestellen Transparenzregister eingerichtet, in denen Informationen über die Identität der bevollmächtigten Inhaber und der Eigentümer („wirtschaftlich Berechtigte“) gespeichert sind.
4. Personengesellschaften und juristische Personen sind künftig verpflichtet, aktuelle Informationen zu ihren Eigentümern für das Transparenzregister zur Verfügung zu stellen. Zur Einsichtnahme berechtigt sind dann „alle Mitglieder der Öffentlichkeit“. Bisher war es z. B. in Deutschland nur möglich, Einsicht in das Register zu nehmen, falls ein berechtigtes Interesse an dem jeweiligen Eintrag nachgewiesen werden konnte.
5. In Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Drittländern erhalten die zentralen Meldestellen einfacher und zugleich umfassender Informationen aus dem Transparenzregister. Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, von den unter den Regelungsgehalt der Richtlinie fallenden Personen folgende Angaben einzufordern: persönliche Daten über den Vertragspartner und den wirtschaftlichen Eigentümer, über die Art der Geschäftsbeziehung, über die Herkunft transferierter Gelder, über die Herkunft des Vermögens des Kunden und die Gründe für die geplante Transaktion. Auch der Informationsaustausch der zentralen Meldestellen untereinander soll weiter vereinfacht werden. Hierzu sieht die Richtlinie eine Vereinheitlichung der Organisation der Meldestellen vor.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Durchführungsverordnung für die Aktionärsrechterichtlinie im Amtsblatt

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der EU-Kommission zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, sog. Aktionärsrechterichtlinie, wurde im Amtsblatt v. 04.09.2018, L 223, Seite 1 ff., veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab dem 03.09.2020, die Änderungen der Aktionärsrechterichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2017/828 sind bis zum 10.06.2019 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Durchführungsverordnung sieht verschiedene Definitionen vor und legt Formate für die Informationen durch die Intermediäre bzw. Emittenten fest. Sie formuliert die Angaben bei Anträgen auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären, gibt Mindestanforderungen für Art und Format der Informationen zur Einberufung von Hauptversammlungen vor, nennt die notwendigen Inhalte für die Bestätigung der Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung und regelt die Anmeldung zur Hauptversammlung. Darüber hinaus werden die Formate für die Bestätigung bei elektronisch abgegebenen Stimmen etc. festgelegt. Auch die Informationen, die die Emittenten dem oder den Intermediären zur Verfügung stellen müssen und die Weiterreichung der Informationen in der Intermediärschleife sowie die entsprechenden Fristen werden konkretisiert.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/info/steuern-finanzen-mittelstand>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Veranstaltungshinweis

BaFin führt Transparenzworkshops im November 2018 durch

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet am 19. und 20.11.2018 in Frankfurt am Main zwei Transparenzworkshops an. Dabei soll über aktuelle Entwicklungen und ihre Verwaltungs- und Ahndungspraxis im Stimmrechtsmeldewesen und bei der Überwachung von Unternehmensabschlüssen informiert werden. Die Veranstaltung richtet sich u. a. auch an Mitarbeiter kapitalmarktorientierter Unternehmen. Die Zahl der Teilnehmerplätze ist beschränkt. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter nachfolgendem Link auf der Homepage der BaFin: [Information und Anmeldung](#)

Zum Schluss

Überblick über das Verpackungsgesetz für Unternehmen

Die IHK Südlicher Oberrhein hat ein dreiseitiges Merkblatt über das ab 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz verfasst, welches die diversen Materialien der Zentralen Stelle Verpackungsregister ggf. ergänzen kann. Informationen dazu finden Sie [hier](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)